

## **Gouvernements-Befehl betreffend Theilung der Kaiserlichen Schutztruppe in eine eigentliche Schutztruppe und Polizeitruppe.**

Die Bezirkshauptleute in Tanga, Bagamoyo, Dar-es-Salam, Kitwa und Lindi sowie der dem Bezirks-Unterkommando Pangani vorstehende Offizier sind behufs a u s s e r l i e h l i c h e r Wahrnehmung der bezirksamtlichen Geschäfte zum Gouvernement abkommandirt und haben die Kompagnie-Geschäfte vollständig abzugeben; das Weitere bezüglich dieser Abgabe wird durch das Kommando der Schutztruppe geregelt werden.

Die genannten Offiziere, desgleichen die den Bezirksämtern beigegebenen weißen Unteroffiziere gelten als zum Gouvernement behufs Uebernahme einer Civilstelle abkommandirte Militärpersonen.

Jedem Bezirksamte wird eine Abtheilung Polizeisoldaten zugetheilt, welche dem Mannschafsbestande der Schutztruppe entnommen, aus dem Etat ausgeschieden und bezüglich der Verwaltung, Löhnung und Verpflegung unmittelbar dem Gouvernement unterstellt ist.

Die Disziplinargewalt geht vom Kommando der Schutztruppe an den Kaiserlichen Gouverneur und dessen Organe über. Ueber die Verwendung der Polizeitruppe entscheiden im Einverständnisse mit dem Gouverneur die Bezirkshauptleute. Die Stärke der den einzelnen Bezirksämtern zuguthellenden Polizeitruppe, deren Organisation sowie der Zeitpunkt, wann dieser Gouvernementsbefehl in Kraft tritt, bleibt nachträglicher Bestimmung vorbehalten.

Die Ueberweisung der Polizeimannschaften an die einzelnen Bezirksämter wird seiner Zeit unmittelbar durch das Kommando der Schutztruppe veranlaßt werden. Die Polizeimannschaften, welche die Uniform der Schutztruppe beibehalten, tragen ein Aermelabzeichen, „rothes P auf weißen Grunde“ am linken Oberarm und einen Reichsadler auf dem Turbansch. In Ausübung des Dienstes wird diese Uniform durch eine rothe Schärpe vervollständigt.

Dar-es-Salam, den 21. November 1891.

Der Kaiserliche Gouverneur.

(L. S.)

(gez.) Frhr. v. Soden.

### **Gouvernements-Befehl.\*)**

Nachdem durch den Gouvernementsbefehl vom 21. November v. J. im Prinzip die Theilung der Kaiserlichen Schutztruppe in eine eigentliche Schutztruppe und eine Polizeitruppe angeordnet ist, werden folgende Gesichtspunkte für die Neuorganisation aufgestellt:

1. Der Etat an Geld für die Kaiserliche Schutztruppe bezieht sich nicht auf diese allein, sondern auch auf die Polizeitruppe mit ihrem europäischen Personal, soweit es aus dem Offizier- bzw. Unteroffizier- Personal der Schutztruppe entnommen ist.

2. Die Polizeitruppe wird zu möglichst gleichen Theilen auf die fünf Bezirke vertheilt und besteht demgemäß aus den Abtheilungen: Tanga (mit Pangani), Bagamoyo (mit Sadani), Dar-es-Salam, Kitwa, Mgau (Lindi).

Die Stärke der Polizeitruppe wird 400 Soldaten betragen. Die vollständige Gleichtheilung ist nicht möglich wegen der verschiedenen großen Aufgaben in den Bezirken. Deshalb wird die Vertheilung folgende sein: Tanga: 110, Bagamoyo: 95, Dar-es-Salam: 45, Kitwa: 85, Mgau: 80.

\*) Die Bestimmungen dieses Gouvernementsbefehls bzw. desjenigen vom 21. November v. J. sind vom 1. März d. J. ab in Kraft getreten.